



Verbraucherzentrale Hessen

Große Friedberger Str. 13-17
60313 Frankfurt / Main

Stellungnahme zu „Kania – Rinderfond“

Sehr geehrte

wir haben Ihr Schreiben am 28.10.19 erhalten und bedauern, dass ein Kunde mit einem von uns hergestellten Produkt nicht zufrieden war.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Unter der Bezeichnung "Fond" wird zunächst eine konzentrierte Brühe verstanden, die überwiegend als Ausgangsprodukt bei der Herstellung von Suppen, Brühen und Soßen verwendet wird. Als Ausgangsprodukt unterliegen Fonds weder den Anforderungen der Richtlinie zur Beurteilung von Suppen und Soßen, noch fallen sie in den Anwendungsbereich des Codex Standards/der Europäischen Beurteilungsmerkmale für Bouillons und Consommés. D. h., der Salz- und Kreatiningehalt (und damit der Fleischgehalt) unterliegt keiner Regelung. Ist ein Fond jedoch an eine bestimmte Zweckbestimmung gebunden (z. B. Fond zur Herstellung von Rinderbrühe), dann muss das daraus hergestellte Erzeugnis hinsichtlich Salz- und Kreatiningehalt die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Der betr. "Rinderfond" ist im Gegensatz dazu nicht für einen bestimmten Verwendungszweck vorgesehen; d. h., er mag häufig auch nur zum Abschmecken von Suppen, Brühen und Soßen oder zur Herstellung anderer Suppen als z. B. Rindfleischsuppen verwendet werden. Und da es sich in dem vorliegenden Fall um einen Fond für den direkten Verzehr handelt, ist der Rindfleischanteil im Vergleich zu einem konzentrierten Fond entsprechend geringer. Bezüglich der vermeintlichen Täuschung durch das abgebildete Stück Fleisch möchten wir darauf hinweisen, dass die Abbildung mit dem Hinweis "Serviervorschlag" versehen und es marktüblich ist, in dieser Art und Weise auf den bzw. einen möglichen Verwendungszweck hinzuweisen (siehe auch den unmittelbaren Hinweis "Ideal für dunkle Saucen (...) oder Schmorbraten").



Auch wenn der Endverbraucher bezüglich der Zutaten evtl. einen handwerklich hergestellten Fond als Maßstab für einen industriell hergestellten nimmt, so besteht dennoch und gerade deshalb die legitime Erwartung des Herstellers, dass er sich vor dem Kauf mit den ihm zur Verfügung gestellten Informationen (hier: Zutatenverzeichnis) vertraut macht. Von einer Täuschung bzw. Irreführung kann daher nicht die Rede sein.

Zusammenfassung (Zeichenzahl, incl. Leerzeichen: 392):

Rinderfonds unterliegen als Ausgangsprodukte zunächst keiner gesetzlichen Regelung. Entscheidend ist aber der vorgesehene Verwendungszweck. Dies und die Tatsache, dass es sich um einen nicht konzentrierten, industriellen Fond handelt, begründen die Rindfleischmenge und die übrigen Zutaten. Die marktübliche Darstellung weist auf den möglichen Verwendungszweck und nicht die Fleischmenge hin.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.